

Verordnung über Friedhof und Bestattungen

der Gemeinde Oberglatt ZH

vom 07.12.2017

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines.....	3
Art. 1 Grundlagen.....	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Organisation	3
Art. 4 Aufsicht.....	3
Art. 5 Transport	3
II Bestattungsvorschriften	3
Art. 6 Recht auf Bestattung	3
Art. 7 Anordnungen	4
Art. 8 Aufbahrung.....	4
Art. 9 Bestattungstermin.....	4
Art. 10 Öffentlichkeit.....	4
III Friedhof.....	5
Art. 11 Ruhe und Ordnung	5
Art. 12 Eigentum	5
Art. 13 Unterhalt Friedhofanlage	5
Art. 14 Belegungsplan.....	5
Art. 15 Ruhefrist	5
Art. 16 Bezeichnung.....	5
Art. 17 Gräberarten	6
Art. 18 Gräbermasse.....	6
Art. 19 Zusätzliche Urnenbeisetzungen.....	6
Art. 20 Familiengräber.....	6
Art. 21 Exhumationen.....	6
Art. 22 Urnenversetzungen	7
Art. 23 Grabräumung	7
Art. 24 Bepflanzung.....	7
IV Grabmale.....	7
Art. 25 Harmonische Eingliederung.....	7
Art. 26 Bewilligung für Grabdenkmäler	7
Art. 27 Masse der Grabdenkmäler	8
Art. 28 Materialien	8
Art. 29 Gräberabgrenzung.....	8
Art. 30 Setzen der Grabmäler.....	8
Art. 31 Unterhalt der Grabmäler	9
V Gebühren / Kosten.....	9
Art. 32 Gebühren für Gemeindegewohner	9
Art. 33 Bestattung von auswärtigen Personen.....	9
Art. 34 Vergütung an auswärtige Bestattungen	9
VI Verschiedene Bestimmungen	9
Art. 35 Schäden	9
Art. 36 Übertretungen.....	9
Art. 37 Beschwerden.....	9
Art. 38 Einsprachen.....	9
Art. 39 Rekurse	10

I Allgemeines

Art. 1 Grundlagen

Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015 und des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (§§ 55-57) erlässt der Gemeinderat die Friedhof- und Bestattungsverordnung und setzt die Gebühren fest.

Art. 2 Zuständigkeit

Gemäss Art. 22 Ziff. 3 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zum Erlass der für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften und zur Festlegung der Pflichten des von ihm bestellten Personals ermächtigt.

Art. 3 Organisation

Der Gemeinderat stellt an:
Das Friedhof- und Bestattungspersonal wie:

- Friedhofvorsteher/in und Stellvertreter/in
- Trauerbegleiter
- weiteres zur Erfüllung der Aufgaben nötiges Personal.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Friedhof- und Bestattungspersonals werden in den jeweiligen Pflichtenheften geregelt.

Der Gemeinderat schliesst Verträge ab mit:

- dem Friedhofgärtner
- einem Bestattungsinstitut

Art. 4 Aufsicht

Die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Gemeinderates, der auf Antrag des zuständigen Ressortvorstehers entscheidet. Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens ist Sache des Friedhofvorstehers.

Art. 5 Transport

Die Leichentransporte werden durch ein Bestattungsunternehmen durchgeführt. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

II Bestattungsvorschriften

Art. 6 Recht auf Bestattung

Auf dem Friedhof werden, unter Vorbehalt von Ausnahmen gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen, nur verstorbene Personen oder Urnen von Personen bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Nicht ortsansässige Ortsbürger haben keinen Anspruch auf einen Grabplatz.

Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Oberglatt hatten, ist nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers und gegen Erstattung sämtlicher anfallender Kosten gestattet. Voraussetzung für eine Bewilligung ist ein Bezug zur Gemeinde Oberglatt.

Art. 7 Anordnungen

Die anordnungsberechtigten Personen vereinbaren mit dem Bestattungsamt Oberglatt einen Termin für die Besprechung der Bestattung.

Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, ist diejenige Person anordnungsberechtigt, die mit der verstorbenen Person am engsten verbunden war. Ohne gegenteilige Anhaltspunkte gilt die Rangordnung gemäss § 20 der Kantonalen Bestattungsverordnung.

Liegt keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der anordnungsberechtigten Personen vor oder sind sich die letzteren uneinig, trifft das Bestattungsamt die erforderlichen Anordnungen.

Art. 8 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Regel in einem Katafalk im Aufbahrungsraum des Friedhofsgebäude Geeren oder im Krematorium Nordheim aufgebahrt. Den Angehörigen wird auf Wunsch ein Schlüssel vom Friedhofsgebäude abgegeben.

Art. 9 Bestattungstermin

Das Bestattungsamt setzt in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen und der entsprechenden Kirchengemeinde die Zeit der Bestattung fest und beachtet die kantonale Bestattungsverordnung.

Grabgeläute:

Am Tag der Beerdigung wird die Bestattung durch ein Geläute wie folgt angezeigt:

- Eine Stunde vor dem Bestattungstermin während 5 Minuten mit einer Glocke
- 5 Minuten vor der Bestattung auf dem Friedhof mit einer Glocke
- 10 Minuten vor dem Trauergottesdienst in der Kircher mit allen Glocken

Der Friedhofvorsteher kann andere Anweisungen erteilen. Bei stillen Bestattungen kann auf ein Grabgeläute verzichtet werden.

Nach Beendigung der Abdankungsfeier wird mit einer Glocke ausgeläutet.

Die öffentlichen Bestattungen finden in der Regel um 13.30 Uhr sowie stille Bestattungen ohne Kirche um 11.00 Uhr statt. Ausnahmen können vom Friedhofvorsteher bewilligt werden. An Wochenenden und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 10 Öffentlichkeit

Ohne anderslautende Willenserklärung der anordnungsberechtigten Person sind Abdankungen und Beisetzungen öffentlich.

Die amtliche Bekanntmachung der Personalien der verstorbenen Person erfolgt im

amtlichen Publikationsorgan sowie auf Wunsch in den Anschlagkästen der Gemeinde. Ohne anderslautende Willenserklärung der anordnungsberechtigten Person können Zeit und Ort der Abdankung auch veröffentlicht werden.

III Friedhof

Art. 11 Ruhe und Ordnung

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Auf dem Friedhofareal ist insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern
- das Betreten von Grabstätten und Gartenanlagen
- das Ablagern von Abraum, Papier usw. ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Mitbringen und Laufen lassen von Hunden
- der Verkauf von Waren aller Art
- das Befahren mit Fahrzeugen (ausgenommen Friedhofpersonal)

Art. 12 Eigentum

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde Oberglatt.

Art. 13 Unterhalt Friedhofanlage

Der Unterhalt der Friedhofanlage erfolgt durch das Personal der Abteilung Tiefbau und Werke, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressortvorstand.

Art. 14 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für die Einhaltung ist der Abteilungsleiter Tiefbau und Werke verantwortlich.

In jedem Grab darf, unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Kantonalen Verordnung über die Bestattungen, nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden (ausgenommen Familiengräber).

Art. 15 Ruhefrist

Die Ruhezeiten werden auf 20 Jahre festgesetzt.

Art. 16 Bezeichnung

Jedes Grab erhält nach seiner Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung mit der Aufschrift von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Auf speziellen Wunsch hin kann beim Gemeinschaftsgrab auf die Beschriftung verzichtet werden.

Art. 17 Gräberarten

Der Friedhof ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

- A) Erdreihengräber für Erwachsene und Kinder im schulpflichtigen Alter
- B) Reihengräber für Kinder vor dem schulpflichtigen Alter (Erd- und Urnengräber)
- C) Urnengräber
- D) Familiengräber
- E) Gemeinschaftsgrab mit Urnenbeisetzung (mit/ohne Namensbeschriftung)

Art. 18 Gräbermasse

Die Gräber haben folgende Mindestmassen:

	Länge	Breite	Tiefe
Gruppe A	180 cm	90 cm	150 cm
Gruppe B	140 cm	70 cm	120 cm
Gruppe C	120 cm	80 cm	60 cm
Gruppe D	240 cm	220 cm	150 cm
Gruppe E			60 cm

Art. 19 Zusätzliche Urnenbeisetzungen

Urnen können in bereits belegte Gräber von vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden (max. 2 Urnen pro Urnenreihengrab und max. 3 Urnen pro Erdreihengrab). Die festgesetzte Ruhezeit wird dadurch nicht verlängert.

Art. 20 Familiengräber

Die Vergabe von Familiengräbern erfolgt nur gegen Gebühr. Für die Familiengräber ist ein eigener Bereich ausgeschieden. Die genaue Stelle des Grabes, ist mit Absprache mit dem Abteilungsleiter Tiefbau und Werke zu definieren.

Die Belegungsdauer für Familiengräber beträgt 70 Jahre. Sie kann vor Ablauf der letzten 20 Jahre erneuert werden.

Es darf in den letzten 20 Jahren der Benutzungsdauer keine Bestattung mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf des Benutzungsverhältnisses und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Art. 21 Exhumationen

Die Bewilligung zur Exhumierung einer Leiche kann vom Gemeinderat nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt werden. Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.

Die Ausgrabung einer Urne oder die Exhumierung einer Leiche soll nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers erfolgen.

Ist die Ausgrabung oder Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Gesuchsteller für alle Kosten aufzukommen.

Art. 22 Urnenversetzungen

Der Friedhofvorsteher kann die Versetzung einer Urne innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

Art. 23 Grabräumung

Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan und im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gegeben. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 24 Bepflanzung

Alle Grabstätten sollen in einer dem Ort entsprechenden würdigen Weise angelegt, bepflanzt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden.

Die anordnungsberechtigten Personen schliessen mit der Gemeinde einen Grabunterhaltvertrag ab. Auf Wunsch hin kann der Grabunterhalt selber erledigt werden. Für vernachlässigte Gräber gibt der Friedhofvorsteher dem Gärtner den Auftrag diese in schlichter Weise zu bepflanzen. Die Kosten werden den Angehörigen bzw. den anordnungsberechtigten Personen in Rechnung gestellt.

IV Grabmale

Art. 25 Harmonische Eingliederung

Grabmäler sollen in Form und Werkstoff den Forderungen des Schönheitssinnes, der Würde des Friedhofes und der Harmonie der Umgebung entsprechen sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 26 Bewilligung für Grabdenkmäler

Vorgängig der Ausführung ist für das Aufstellen von Grabmälern eine Bewilligung einzuholen. Zu diesem Zweck ist eine Skizze im Doppel (Massstab 1:10) unter genauer Angabe der Masse, der Art und Farbe des Materials sowie der Art der Beschriftung dem Friedhofvorsteher einzureichen.

Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen. Wird der Aufforderung zur Wegnahme innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

Bei Gemeinschaftsgrabstätten sind einzelne Grabandenken nicht zulässig.

Art. 27 Masse der Grabdenkmäler

Die Grabmäler dürfen die folgenden Höchstmasse nicht überschreiten:

Stehende Grabmäler:

Friedhofgruppe	Höhe ab Erdboden	Breite	Dicke	
Gruppe A	110 cm	60 cm	20 cm	
Gruppe B	90 cm	50 cm	20 cm	
Gruppe C	90 cm	50 cm	20 cm	
Gruppe D	110 cm	70% *	20 cm	(* der Grabbreite)

Die vorgesehenen Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen und schlanken Stelen um maximal 10 cm überschritten werden.

Liegende Grabplatten:

	Länge	Breite	Dicke	
Gruppe A	100 cm	50 cm	10 cm	
Gruppe B	50 cm	35 cm	10 cm	
Gruppe C	50 cm	40 cm	10 cm	
Gruppe D	100 cm	70% *	10 cm	(* der Grabbreite)

Der Friedhofvorsteher kann Ausnahmegewilligungen dieser Masse erteilen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen.

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf die Erde höchstens 10 cm überragen. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 15 cm überragen.

Art. 28 Materialien

Für die Grabmäler sind möglichst einheimische Materialien zu verwenden, wie Kalkstein, Sandstein, Muschelsandstein, Granit und Gneis, ferner Schmiedeeisen und Eichenholz.

Art. 29 Gräberabgrenzung

Die einzelnen Grabreihen (A-D) werden durch Wege abgegrenzt. Die Wegbreite beträgt 60 cm.

Für Grabeinfassungen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers notwendig. Die Einfassung wird durch den Friedhofgärtner auf Kosten des Auftraggebers erstellt.

Art. 30 Setzen der Grabmäler

Auf den Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmäler erst 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt eine Wartefrist.

Art. 31 Unterhalt der Grabmäler

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelnder Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Instandstellung durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

V Gebühren / Kosten

Art. 32 Gebühren für Gemeindegewohner

Die Bestattung erfolgt in der Wohngemeinde gemäss kantonalem Recht unentgeltlich. Wünsche der anordnungsberechtigten Personen, die über eine schickliche Beerdigung hinausgehen, werden in Rechnung gestellt.

Art. 33 Bestattung von auswärtigen Personen

Die Gebühren werden nach dem Kostenverursacherprinzip festgesetzt bzw. erhoben. (gemäss kommunaler Gebührenverordnung)

Art. 34 Vergütung an auswärtige Bestattungen

Für die auswärtige Bestattung von verstorbenen Gemeindegewohnern leistet die Gemeinde, die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestvergütungen.

VI Verschiedene Bestimmungen

Art. 35 Schäden

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 36 Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung können mit Busse bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 37 Beschwerden

Beschwerden über das Friedhof- und Bestattungspersonal sind an den Gemeinderat zu richten.

Art. 38 Einsprachen

Einsprachen gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Art. 39 Rekurse

Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen an den Bezirksrat Dielsdorf rekuriert werden.

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 03. Juni 2008. Der Gemeinderat bestimmt den Termin der Inkraftsetzung.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2008.

Änderungen genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. April 2010.

Die vorstehende Friedhof und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Oberglatt wurde an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017 angenommen.

Oberglatt, 07.12.2017

Gemeindeversammlung Oberglatt

Werner Stähli
Gemeindepräsident

Sandra Markovic
Gemeindeschreiberin